

Die Kirche und ihre politische Verantwortung

Dem Thema entsprechend soll nicht von der politischen Verantwortung des einzelnen Christen, sondern von der Verantwortung der Kirche die Rede sein. Die EKD ist seit 1945 politisch aktiv. Das zeigt sich nicht nur darin, daß sie den einzelnen Christen ermahnt, seine politische Verantwortung ernst zu nehmen. Sie wird vielmehr selber aktiv und nimmt als Kirche politische Verantwortung wahr. Grund: Wegen des Versagens der Kirche im Dritten Reich und der daraus entstandenen katastrophalen Folgen für Deutschland und die Welt fühlt sich die Kirche verpflichtet, aus der politischen Abstinenz herauszutreten.

I. Theologische Grundlagen

Hinter den kirchlichen Äußerungen zu politischen Fragen seit 1945 stehen zwei verschiedene theologische Grundkonzepte, die in Spannung zueinander stehen und deren wir doch in Wahrheit bedürfen. Sie korrigieren einander und sollten darum nicht gegeneinander ausgespielt werden. Trotzdem werden sie fälschlicherweise leider bis auf den heutigen Tag immer wieder gegeneinander ausgespielt, was in der Geschichte des neuesten Protestantismus zu erheblichen Zerreißproben geführt hat und wahrscheinlich auch noch eine gewisse Zeit führen wird. Weil jedoch gerade die rechte Beziehung dieser beiden theologischen Konzepte zueinander für die Praxis kirchlicher Stellungnahmen zur Politik von erheblicher Bedeutung ist, müssen wir diese Konzepte und ihre Beziehung zueinander hier erörtern.

Erstes theologisches Konzept:

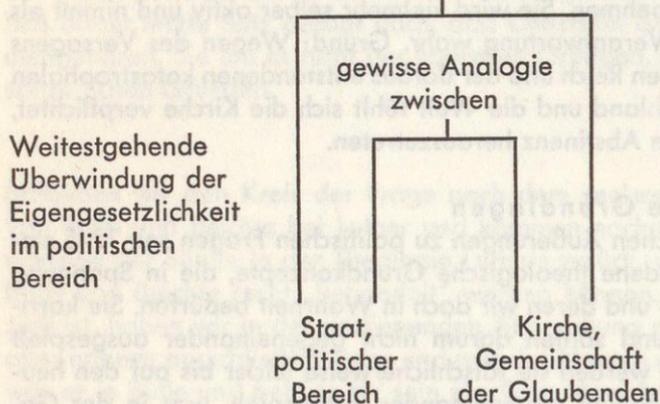
Die Königsherrschaft-Christi-Theologie
(vorwiegend reformierte Tradition)

Zweites theologisches Konzept:

Die Zwei-Reiche-Lehre
(vorwiegend lutherische Tradition)

In beiden Fällen „vorwiegend“, weil Luther nicht nur eine Zwei-Reiche-Lehre kennt, sondern auch die Lehre von der Königsherrschaft Christi hat, und weil umgekehrt Calvin die Königsherrschaft-Christi-Theologie ernst nimmt, aber auch die Zwei-Reiche-Lehre bei ihm ein ganz erhebliches Gewicht hat. Gleichwohl wird man sagen dürfen, daß in der Vergangenheit die Königsherrschaft-Christi-Theologie vorwiegend den reformierten Raum und die Zwei-Reiche-Lehre vorwiegend den lutherischen Raum bestimmt hat.

1. Königsherrschaft-Christi-Theologie Christus – König über



Die Grundzüge dieser Lehre sind:

Christus ist der Herr in beiden Reichen, nicht nur im Bereich der Kirche, sondern auch im Bereich des Staates. Diese stehen in einer „gewissen Analogie“ zueinander. Weder in der Kirche, noch im Staat darf es irgend etwas geben, das nicht vor Christus zu verantworten ist.

Die Stärke dieser Lehre: Scharfe Abwehr des Gedankens der Eigengesetzlichkeit der Politik, Kampf dem reinen Machtstaat. Die Normen des Königs Christus, also die Gerechtigkeit und Liebe, gelten nicht nur in der Kirche, sie müssen auch das Gefüge des Staates bestimmen. Daher fordert unser Handeln in beiden Bereichen eine „gewisse Analogie“. Vor keiner Schwierigkeit, die sich hinsichtlich der Eigengesetzlichkeit des Wirtschaftlichen oder Politischen ergibt, darf kapituliert

werden. Zwar ist gesehen: Es geht in der sündigen Wirklichkeit beim Staat nicht ohne Gewalt. Insofern wird der Analogiegedanke dann doch durchbrochen. Deshalb wurde formuliert: „gewisse Analogie“. Die Gewalt kann jedoch nur notwendiges Mittel zum Zweck sein.

Schwächen dieser Lehre: a) Bei der berechtigten Abwehr eines Fatalismus gegenüber den Eigengesetzlichkeiten in Wirtschaft und Politik wird leicht übersehen, daß bestimmte Eigengesetzlichkeiten im weltlichen Raum beim Handeln berücksichtigt werden müssen. Beispiel, das der (reformierte!) Theologe Emil Brunner verwendet: Warum hat Hitler die Frankreich-Offensive 1940 angeordnet, und zwar gegen den Willen des Oberkommandos des Heeres? Weil er überzeugt war, daß Frankreich durch den Pazifismus innerlich so ausgehöhlt war, daß es trotz seiner starken technischen Rüstung einem deutschen Angriff niemals standhalten würde. So kann eine pazifistische Grundhaltung, so ehrenwert sie auch sein mag, das Gegenteil dessen bewirken, was sie intendiert. Sie ermutigt den Angreifer zum Krieg. Diese Eigengesetzlichkeit muß bedacht werden!

b) Der Rang der Ermessensurteile wird leicht übersehen. Beispiel, das der (lutherische) Theologe Thieliicke verwendet: Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland. Das politische Ermessensurteil der einen Gruppe innerhalb der Kirche lautete: Nur durch Bündnis mit dem Westen einschließlich der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik kann Europa vom Weitervordringen des Kommunismus bewahrt werden. Nur durch diese Politik der Stärke wird vielleicht einmal eine Wiedervereinigung möglich werden.

Ermessensurteil der anderen kirchlichen Gruppe: Ja kein Bündnis mit dem Westen, ja keine Wiederaufrüstung der Bundesrepublik. Dies reizt den Russen nur zur Bewaffnung seiner Besatzungszone. An der Demarkationslinie stehen dann zwei bewaffnete Armeen sich gegenüber. Die Kriegsgefahr wird unendlich verschärft. Neutralitätspolitik nach beiden Seiten ist zu betreiben. Nur so gibt es Wiedervereinigung. Viele Vertreter dieser Gruppe erklärten nun: Um des Evangeliums willen, an das unser Gewissen gebunden ist, sagen wir zur Bündnispolitik der Bundesrepublik nein. Hier wird in Wahrheit ein politisches Ermessensurteil zu einer Gewissensentscheidung mit Unbedingtheitscharakter gemacht. Frage: Können Ermessensurteile überhaupt zu unbedingten Gewissensentscheidungen werden? Ja. Ermessensurteile beruhen nicht nur auf logischer Kombination, sondern zugleich auch auf einem gefühlsmäßigen Erfassen der Wirklichkeit. Darüber hinaus sind in ihnen

oft schon unbewußte wertsetzende Faktoren enthalten. Schon deshalb sind sie ständig kritisch zu hinterfragen! Gleichwohl gilt: Wenn ich nach ernster Prüfung zu der Überzeugung gelange, nur in einer ganz bestimmten Richtung die politische Lage beurteilen zu können, wird dieses Ermessensurteil für mich verbindlich. Diese Gewissensentscheidung ist aber nicht für alle verbindlich. Andere können zu einem anderen Ermessensurteil gelangen und dadurch auch zu anderen für sie verbindlichen Gewissensentscheidungen. Wer hier seine eigene Gewissensentscheidung verabsolutiert und den Andersdenkenden der Ketzerei bezichtigt, zerstört faktisch die Einheit der Kirche. Daher war die Entscheidung der Synode der EKD richtig: Wir sind verschiedener Meinung, bleiben aber unter dem Evangelium zusammen und ringen weiter miteinander um Einheit.

Die in a) und b) dargetanen Grenzen der Königsherrschaft-Christi-Theologie machen die zweite theologische Konzeption neben der Königsherrschaft-Christi-Theologie erforderlich.



Kurze Zusammenfassung des Wesentlichen:

Hier ist Gott, nicht Christus, Herr beider Bereiche, des Reiches der Welt und des Reiches Christi. Dadurch wird signalisiert: Gott handelt im Reiche Christi und im Reiche der Welt in je verschiedener Weise. Sein Handeln im Reiche Christi ist sein „eigentliches Werk“, sein Handeln im Reiche der Welt ist sein „fremdes Werk“. Während im Reiche Christi das Evangelium alles bestimmt, handelt Gott im Reiche der

Welt durch das Gesetz. Mußte man bei dem ersten theologischen Konzept sagen, daß zwischen Reich Christi und Reich der Welt „eine gewisse Analogie“ besteht, gilt hier „keine Analogie“. Obgleich also das Handeln Gottes in beiden Reichen zu unterscheiden ist, sind doch beide Reiche fest dadurch verklammert, daß a) Gott Herr beider Reiche ist, aber auch b) dadurch, daß die Intention des menschlichen Handelns in diesen beiden Bereichen die Liebe ist. Unser Handeln im politischen Bereich unterscheidet sich nur in der Wahl der Mittel. Dabei ist vor allen Dingen wichtig, daß das Mittel im Reich der Welt zum Teil die Gewalt sein muß. Kein Staat kann in dieser Welt Recht aufrechterhalten, wenn er hierzu nicht über Zwangsmittel verfügt. Dagegen gibt es im Reich Christi keine Gewalt. Dort herrscht die Liebe und die Vergebung. Jeder von uns steht in beiden Bereichen zugleich. Beispiel: der Richter. Er muß als Amtsperson in seinem Wirken in der Welt nach dem Gesetz einen Verbrecher verurteilen, als Christenmensch kann er jedoch sich verpflichtet wissen, anschließend in die Zelle zu gehen, mit dem Verbrecher ein Gespräch zu führen, ihm in Vollmacht seine Schuld vergeben und ihm menschlich beizustehen.

Die Vernunft spielt im Reich zur Linken (weltlicher Bereich) eine entscheidende Rolle. Sie muß nach den rechten Mitteln zur Erreichung des Zwecks (Zweck = Gerechtigkeit, Liebe und Frieden) suchen. Die durch die Bindung an Christus von Ideologien befreite Vernunft muß die Eigengesetzlichkeiten in Wirtschaft Politik usw. in Rechnung stellen, ohne sich von ihnen bestimmen zu lassen. Sie muß Ermessensfragen sachlich und nüchtern als solche erkennen, ohne dadurch die ethische Entscheidung zu lähmen.

Stärken dieser Lehre: Der Unterschied zwischen dem Reiche Christi und dem Reich der Welt wird klar herausgearbeitet. Die Eigengesetzlichkeit in der Welt wird klarer gesehen. Dem schwärmerischen Überspringen der Weltwirklichkeit wird entgegengewirkt. Man kann das ganze auch so ausdrücken: Keine naive subjektive Gesinnungsethik, sondern Verantwortungsethik ist entscheidend. Eine rein subjektive Gesinnungsethik sagt lediglich: gut ist allein der gute Wille. Gegenüber solcher rein subjektiven Normierung des Ethischen fordert die Verantwortungsethik, die Max Weber formuliert hat, daß der Handelnde prüfen muß, welche Wirkung sein Handeln in der Weltwirklichkeit hat. Er muß prüfen, ob die Eigengesetzlichkeiten der Politik, Wirtschaft usw. nicht ein rein an der subjektiven Gesinnung orientiertes Handeln zum Scheitern verdammen.

Beispiel: Brunner, Westoffensive 1940 (s. o.).

Wo liegen die Schwächen dieser Lehre? Es besteht die Gefahr, daß angesichts der Anerkennung des Schwergewichts der Eigengesetzlichkeit im politischen und wirtschaftlichen Bereich auf das ethische Handeln leichter verzichtet wird als bei dem 1. theologischen Konzept und so faktisch der ethische Rückzug aus der Politik in die rein private Sphäre angetreten wird. Man legt nur noch Wert darauf, im individuellen Bereich sich an die Gebote Christi zu halten, in der Politik dagegen distanziert man sich mehr und mehr von den Normen. Dies von Luther natürlich nicht gewollte Zerrbild der Zwei-Reiche-Lehre kann furchtbare Konsequenzen haben. Je mehr man den Rückzug aus der Politik antritt, um so mehr ziehen in dies Vakuum die weltanschaulichen Ideologien ein, die das Handeln des Staates bestimmen (siehe Drittes Reich). Gerade von hier aus ist es verständlich, daß die Evangelische Kirche in Deutschland heute nicht mehr bereit ist, den politischen Raum einfach freizugeben.

Das alles bedeutet: Die Königsherrschaft-Christi-Theologie und die Zwei-Reiche-Lehre dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sie korrigieren einander und bedürfen einander. Man kann sagen, daß in einer vernünftigen Zwei-Reiche-Lehre die Königsherrschaft-Christi-Theologie eigentlich schon enthalten ist. Denn auch bei einer vernünftig verstandenen Zwei-Reiche-Lehre ist Gott der Herr der beiden Bereiche. Daß in der Zwei-Reiche-Lehre nicht Christus als der Herr beider Bereiche genannt wird, hängt wie gesagt damit zusammen, daß das Handeln im Reiche der Welt im wesentlichen gesetzliches Handeln ist und der Schwerpunkt des Handelns Christi im Evangelium gesehen wird. Gleichwohl sollte dieser Unterschied nicht übermäßig betont werden. Umgekehrt gilt, daß bei der Königsherrschaft-Christi-Theologie durch das Stichwort „gewisse Analogie“ angedeutet ist, daß auch hier das Gewicht der Eigengesetzlichkeiten in der Politik gesehen wird. Man wird sagen dürfen: Die Königsherrschaft-Christi-Theologie macht den ethischen Anspruch auch hinsichtlich des Handelns im Reiche der Welt unüberhörbar deutlich. Sie fordert von uns, vor der Eigengesetzlichkeit des Politischen, Wirtschaftlichen usw. nicht zu kapitulieren. Die Zwei-Reiche-Lehre bewahrt uns vor schwärmerischem Überspringen der Wirklichkeit und fordert von uns, die Eigengesetzlichkeit der genannten Bereiche in Rechnung zu stellen, ohne sich durch diese im Letzten bestimmen zu lassen. Die beiden theologischen Konzepte sind sozusagen die beiden Arme einer Zange, mit der es gilt, die Wirklichkeit in den

Griff zu bekommen. Einerseits muß ich die Eigengesetzlichkeiten ernst nehmen, andererseits darf ich mich von ihnen nicht unterkriegen lassen, sondern muß ethische Normen zu verwirklichen streben. Man wird sagen können, daß sich über diesen Grundsatz im deutschen Protestantismus heute, wenn man von Extremisten absieht, im wesentlichen Übereinstimmung erzielen läßt. Gleichwohl zeigt ein Blick in die Praxis, wie schwierig es ist, diese Grundsätze in die Tat umzusetzen.

II. Praktische Konsequenzen

Man wird allgemein sagen können: Bei jeder kirchlichen Stellungnahme zu politischen Fragen müssen die beiden theologischen Konzepte beachtet werden. Dabei muß gesehen werden: Je nach dem Gewicht, das die Eigengesetzlichkeiten und die Ermessensfragen in den zur Debatte stehenden Problemen haben, werden kirchliche Stellungnahmen einen verschiedenen Charakter haben. Dies bezieht sich vor allem auf den Grad ihrer Verbindlichkeit. Hier sind drei Gruppen von Fällen zu unterscheiden:

1. Es gibt Fälle, in denen angesichts der beherrschenden Stellung theologischer, weltanschaulicher oder ethischer Fragen die sogenannten Eigengesetzlichkeiten oder Ermessensfragen nicht ins Gewicht fallen oder fallen dürfen. Das ist z. B. der Fall, wenn der Staat eine weltanschauliche Ideologie vertritt, die dem christlichen Glauben und seinem Menschenbild radikal widerspricht. Diese Situation war im Dritten Reich gegeben. Zur Rassenideologie, zum Unrechtsstaat mit seinen Konzentrationslagern, zur Vernichtung unwerten Menschenlebens gab es nur ein rückhaltloses Nein, wenn ernst genommen wird, daß Gott bzw. Christus auch der Herr dieser Welt ist.

Gibt es heute in unserer Situation in der Bundesrepublik die Notwendigkeit zu einem klaren Nein?

Ja, gegenüber dem Menschenbild des klassischen Marxismus, von dem auch die überwiegende Mehrzahl der Neomarxisten sich im Grundsatz keineswegs gelöst hat. Dieses besagt: Der Gottesglaube versklavt den Menschen. Erst der Mensch, der dem Gottesglauben Abschied gegeben hat, ist mündig und frei. Er ist von Natur gut und wird dereinst aus eigener Kraft sich selbst und die Welt erlösen. Böse wird er vor allem durch das Privateigentum. Nach Abschaffung des Privateigentums im Sozialismus wird der Mensch allmählich von selber „heil“, weil das gesellschaftliche Sein das Bewußtsein bestimmt. Um der Erlösung des

Menschen aus den Fesseln des Bösen willen ist also der Umsturz der kapitalistischen Gesellschaftsordnung notwendig. Ihre Beseitigung ist der Anfang des Weges in die heile Welt. Daher besteht zum mindesten im klassischen Marxismus die Bereitschaft zur Revolution. D. h., um des zukünftigen heilen Menschen willen ist man bereit, Hekatomben von gegenwärtigen Menschen zu opfern. Zu dieser Ideologie gibt es nur ein Nein. Wenn wir es in unserer heutigen Situation nicht aufbringen, werden wir wiederum schuldig an der Zukunft. Man kann über das Für und Wider des Verhältnisses von Sein und Bewußtsein im Marxismus, über das Für und Wider einer durchgehenden oder teilweisen Sozialisierung sachlich und nüchtern diskutieren. Man kann und muß zu Reformen unseres Systems bereit sein und soll solche Reformen auch mutig in Angriff nehmen. Wehe aber, wenn wir das Opfer der genannten Ideologie werden.

2. Es gibt Fälle, in denen ethische Fragen und politische bzw. wirtschaftliche Eigengesetzlichkeiten sowie Ermessensfragen stark miteinander verquickt sind. In diesen Fällen wird oft gesagt: Hier kann die Kirche nur die Aufgabe haben, das Gewissen ihrer Glieder zu schärfen, sie ständig auf den ethischen Sollgehalt in den politischen bzw. wirtschaftlichen Prozessen hinzuweisen und deutlich zu machen, daß es darum geht, den Andersdenkenden zu achten, sich mit ihm auf eine Bank zu setzen, um mit ihm um eine Entscheidung zu ringen. Die Kirche darf in solchen Fällen dem einzelnen die Entscheidung nicht abnehmen, sondern muß sie ihm zuschieben. So richtig das Letztere ist, ein Schweigen der Kirche in dieser Gruppe von Fällen ist sicher nicht richtig. Denn der einzelne Christ erwartet von seiner Kirche, daß ihm nicht nur ständig ethische Allgemeinplätze verkündet werden, sondern daß ihm praktisch gezeigt wird, wie diese ethischen Grundsätze in solchen schwierigen Lagen denn nun verwirklicht werden können. Hier sind Königsherrschaft-Christi-Theologie und Zwei-Reiche-Lehre in besonderer Weise die zwei Arme der Zange, mit der es gilt, die anstehenden Probleme zu lösen. Vor allem muß die Kirche den Mut haben zu zeigen, wie in solchen Fällen Lösungen gefunden werden. D. h. die Kirche muß die verschiedenen Gruppen selber an einen Tisch bringen. Das vollzieht sich bei der Erstellung der Denkschriften. Beispiel: Die Mitbestimmungsdenkschrift. Theologen und Fachleute, wirtschaftliche Experten der verschiedensten Richtungen und Gruppen werden an einen Tisch gesetzt und ringen miteinander, um einen Weg in schwieriger Situation zu zeigen. Solches Ringen erfordert den Mut zum Kompromiß. Dieser scheint mir in einer

pluralistischen Gesellschaft eine Tugend zu sein. Findet man nicht in allem zusammen, sollte auch getrost ein Dissensus innerhalb der die Denkschrift erstellenden Gruppe zugegeben werden. Dies ist bekanntlich in verschiedenen Denkschriften auch geschehen. Dieser Weg exemplarischen Handelns scheint besser zu sein, als wenn die Kirche in solchen Fällen überhaupt schweigt.

3. Es gibt Fälle, wo bei gleicher ethischer Grundhaltung die politischen Ermessensfragen nicht genügend übersehen werden können oder von verschiedenen Gruppen ganz kontrovers beurteilt werden. Hier kann die Kirche keinen Verhaltensrat geben. Sie muß die Entscheidung dem einzelnen zuschieben. Dieser Fall war zum Beispiel bei der Frage der Ratifizierung der Ostverträge gegeben. Welche Kenntnis der außenpolitischen Vorgänge in Ost und West, welche Kenntnis des diplomatischen Details gehört dazu, um hier das rechte Urteil für die Zukunft zu finden! Das bedeutet: Zwischen ethisch gleicher Grundhaltung (beide Parteien wollen Frieden mit dem Osten) und der politischen Entscheidung, ob ich für die derzeitigen, von der Regierung ausgehandelten Ostverträge bin oder nicht, liegt die schwierige Mittelschicht der politischen Ermessensfragen, die so oder so beurteilt werden können. Da hier ein kirchliches Gremium überfragt war – es hatte gar nicht die notwendigen Informationen, über die Regierung und Opposition verfügten – war es richtig, daß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, der in erster Linie für die Kirche zu sprechen hat, sich eines Urteils enthielt und sich begnügte, die Kirchenglieder auf den ethischen Sollgehalt der anstehenden Fragen hinzuweisen und die Entscheidung diesen zu überlassen. Hier müssen also alle, in Sonderheit die parlamentarisch Verantwortlichen, den Weg finden, den sie nach Berücksichtigung der ethischen und politischen Fragen glauben mit gutem Gewissen gehen zu können bzw. zu müssen. Dabei muß dann jeder Achtung vor der Gewissensentscheidung des anderen haben. Ob es in dieser Lage richtig war, daß evangelische Kirchenführer sich nach der Verlautbarung der EKD „privat“ zur Sache geäußert haben und zwar in Richtung einer Parteinahme für eine der beiden Möglichkeiten, erscheint mehr als fraglich. Denn das Wort eines Bischofs in der Öffentlichkeit wird von den Gliedern der Kirche mit Recht als kirchliches Wort gewertet. Jedenfalls würden erhebliche Nachteile für die Kirche und unser Volk entstehen, wenn die Öffentlichkeit Äußerungen von Bischöfen nicht mehr so werten würde! Dabei geht es um nicht weniger als die noch vorhandene Anerkennung des „Wächteramtes“ der Kirche.

Natürlich kann es in dieser 3. Gruppe von Fällen für einen kirchlichen Amtsträger zu einer ethischen Pflichtenkollision zwischen dem Pastor und dem Staatsbürger in ihm kommen. Diese kann dann gegeben sein, wenn der kirchliche Amtsträger als Staatsbürger in einer auch von Christen verschieden beurteilten, für das Volk lebenswichtigen Sache zu der festen Überzeugung kommt, daß nur ein Weg gangbar ist. In einer solchen Pflichtenkollision kann er sich unter Umständen entschließen, unter Absehen von seiner kirchlichen Position sich als Staatsbürger öffentlich für seine Meinung einzusetzen. Jedoch sollte der kirchliche Amtsträger sich zu einer solchen Entscheidung zwingen lassen. Denn je kontroverser die Situation ist, um so mehr emotionsgeladen kann sie auch bei gleicher ethischer Einstellung der miteinander ringenden Gruppen sein. Und je mehr der Pastor in solcher Lage für seine eigene Überzeugung ficht, um so mehr verliert er die Möglichkeit, zu allen zu reden, wenn es für die Kirche darauf ankommt, zur Versachlichung der Gegensätze und zur Achtung der Gewissensentscheidung anderer aufzurufen. Wer als Partei abgestempelt ist, wird in vielen Fällen nicht mehr gehört. Hier liegt das Problem.

Man kann einwenden: Die Unterscheidung der drei Gruppen von Fällen ist zu theoretisch. Die Schwierigkeit in der Praxis besteht ja gerade darin, zu sehen, ob das zu erörternde Problem zu Gruppe 1, 2 oder 3 gehört. Das ist zwar richtig. Doch muß gesehen werden: Wenn man sich nicht zunächst einmal die Skala der möglichen Fälle zurechtlegt und ihre Unterschiede durchdenkt, begibt man sich überhaupt der Möglichkeit, in der Praxis Beurteilungskriterien zur Hand zu haben.

Zum Schluß muß noch Stellung genommen werden zur Frage der Verbindlichkeit kirchlicher Verlautbarungen. Sie klang bei der Erörterung der Gruppe 1 der Fälle schon an. Die evangelische Kirche kennt kein unfehlbares Lehramt. Gleichwohl sollten kirchliche Äußerungen nicht einfach als unverbindlich abgeschoben werden. Sie wollen das Wächteramt der Kirche wahrnehmen. Je mehr sie sich auf die weltanschaulichen Grundlagen der Politik beziehen (Fallgruppe 1), je näher sie also zu den Grundlagen der christlichen Verkündigung stehen, um so verbindlicher sind sie. Je mehr sie mit politischen Ermessensurteilen verquickt sind (Fallgruppe 2), um so mehr gewinnen sie den Charakter von Denkansätzen, die zum eigenen Nachdenken zwingen möchten, von Vorschlägen, die geeignet sind, widerstrebende Parteien an einen Tisch zu bekommen. Sie wollen helfen, in einer ständig sich wandelnden Welt den richtigen Weg zu finden, mehr nicht, aber auch nicht weniger. Und

es scheint keine Frage zu sein, daß die evangelische Kirche durch ihre Denkschriften erhebliche Wirkung auf politische, wirtschaftliche und ethische Fragen gehabt hat. Wer kirchliche Äußerungen in diesem letzten Sinne mit dem Worte Gottes gleichsetzt, mythisiert sie und unterliegt einer Art katholischen Denkens. Evangelische Denkschriften sind keine Enzykliken, wobei zu bedenken ist, daß selbst in der katholischen Kirche der Verbindlichkeitscharakter von Enzykliken verschieden beurteilt wird. Der linke Flügel denkt hier weitaus anders als der rechte. So meint die Denkschrift über „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“ zum Problem der Verbindlichkeit von Denkschriften:

„Das rechte Verhalten gegenüber so verstandenen kirchlichen Äußerungen besteht weder in einer kritiklosen Hinnahme, noch in einer voreiligen Distanzierung, sondern in verantwortungsbewußter Auseinandersetzung, die die Argumente ernst nimmt und kritisch prüft. Diese Auseinandersetzung nach einer Veröffentlichung soll nichts anderes sein als die Fortsetzung des Bemühens, in den betreffenden Fragen zu einer Übereinstimmung in gegenseitiger Verständigung zu kommen.“

Man muß eigentlich und gewiß zwischen Gottes Kraft und unserer Kraft, zwischen Gottes Werk und unseren Werken unterscheiden, wollen wir recht christlich leben. So siehst du nun, daß dieser Punkt das Hauptstück des ganzen christlichen Glaubens ist. Martin Luther